ERGÄNZENDE, PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gem. §§ 9,10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und gem. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) werden die nachstehenden ergänzenden Festsetzungen getroffen:

Umstellung der BauNVO

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung wird bestimmt, dass auf ihn die Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) Anwendung findet.

Ausschluss von Nutzungen

Für das im B 567 festgesetzte Mischgebiet sind im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 folgende Nutzungen nicht zulässig:
- die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO;
- die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO.

Sonstige Zeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung (gem. § 9 Abs.7 BauGB)

Bestand, Nachrichtliche Angaben, Darstellungen und Hinweise

ZVB — Abgrenzung ZVB (Zentraler Versorgungsbereich)

Abgrenzung des ZVB "Lübbecker Straße/Schwabenring" nachrichtlich übernommen aus dem Einzelhandelsgutachten für die Stadt Minden der Cima 2008

Altlastenverdachtsflächen

AS 100 — Altstandort (AS) 3719 FR 100 (ehemalige Tankstelle)

AS 101 — Altstandort (AS) 3719 FR 101 (ehemalige Tankstelle)

2 aktenkundige Altlastenverdachtsflächen sind in der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 gekennzeichnet. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich unverändert nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 567. Von daher sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabschätzung im Rahmen einer Baugenehmigung abschließend zu klären.

Bodendenkmalschutz

Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z.B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Unteren Denkmalbehörde, Fachbereich 5, Bereich 5.2, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel.: 0571/89220) und dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, (Tel.: 0251/591-8961) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DschG).

Denkmalschutz

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB), - Skulptur Berliner Bär

36 — vorhandene Gebäude mit Hausnummer (Wohnen)

36 — vorhandene Gebäude mit Hausnummer (Wirtschaft)

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

19 — Flurstücksnummer

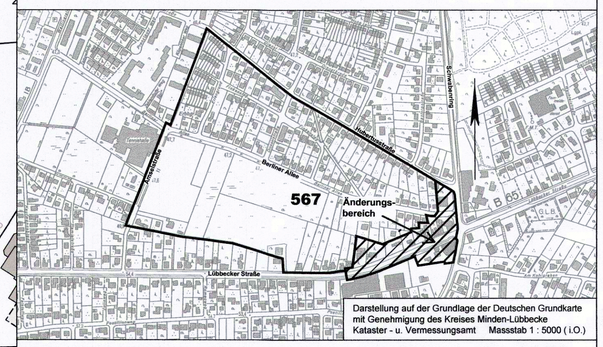

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke Kataster - u. Vermessungsamt Massstab 1 : 5000 (i.O.)

Ausfertigung 1

Gemarkung Minden, Flur 28 und 33

Größe des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung ca. 2,01 ha

Darstellung auf der Grundlage der digitalen Flurkarte mit Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke (Nr. 62-31-10-MI) - Kataster- und Vermessungsamt -

Maßstab 1 : 1000

Bestandteile der 4. Änderung sind die Angaben der Rechtsgrundlagen (siehe Begründung). Die Begründung ist beigefügt.

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfassende

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 05.06.2018

Stadt Minden
Bereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt

Der Bürgermeister im Auftrage
Wittbecker
Bereichsleiter

Plangrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand Februar 2018) übereinstimmt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 05.06.2018

Groß
Städt. Vermessungsrat

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Minden hat am 09.05.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- ortsübliche Bekanntmachung am 24.05.2018 -

Minden, den 05.06.2018

Der Bürgermeister im Auftrage
Wittbecker
Bereichsleiter

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Minden hat am 09.05.2018 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes zur Auslegung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist am 31.08.2018 erfolgt.
Der Bebauungsplanentwurf der 4. Änderung hat in der Zeit vom 10.09.2018 bis zum 10.10.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Minden, den 11.10.2018

Der Bürgermeister im Auftrage
Wittbecker
Bereichsleiter

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes am 28.02.2019 gem § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

Minden, den 05.03.2019

Der Bürgermeister im Auftrage
Wittbecker
Bereichsleiter

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Ausfertigung:

Minden, den 11.03.2019

Der Bürgermeister
Jäcke
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ortsüblicher Bekanntmachung am 15.03.2019 in Kraft getreten.

Minden, den 15.03.2019

Der Bürgermeister im Auftrage
Wittbecker
Bereichsleiter

STADT MINDEN

Bebauungsplan Nr. 567

4. Änderung

Minden